

Synopse

bisherige Regelung	neue Regelung
<p style="text-align: center;">25 Bildung der Ausschüsse</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 10 weiteren Stadtratsmitgliedern;</p> <p>b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>d) den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Bildung der Ausschüsse</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und <u>11</u> weiteren Stadtratsmitgliedern;</p> <p>b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, <u>11</u> weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu <u>12</u> sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt, und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, <u>11</u> weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu <u>12</u> sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>d) den Ausschuss für Bildung und Schulsport Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, <u>11</u> weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu <u>12</u> sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;</p> <p>e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt,</p>

Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

f) den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 h) bis l);

g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

h) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis

Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

f) den Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen ~~und Digitalisierung~~, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 h) bis l);

g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

h) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark

zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

m) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.

Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

~~m) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, ... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu ... sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.~~

m) den Ausschuss für Kultur und Theatertransformation, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.

<p>(2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.</p>	<p>(2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.</p>
<p>(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p>	<p>(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p>
<p>a) <u>Hauptausschuss</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals, 	<p>a) <u>Hauptausschuss</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals,

Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 GeschO
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;

Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist; Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der Digitalisierung und der Datenverarbeitung.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 GeschO;
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung; darin enthalten sind auch die Redezeiten im Rahmen der Diskussion des Haushaltes;

<ul style="list-style-type: none"> - die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind; - die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind; - die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.
<p>b) <u>Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Finanzverwaltung; - Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung, - Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; - alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; 	<p>b) <u>Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Finanzverwaltung; - Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung; - Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; - alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro (netto) und Bauleistungen über 500.000 Euro (netto), soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; - bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut

<p>bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben; - die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet; 	<p>Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert, über 250.000 Euro (netto), die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben; - die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet; - <u>die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sobald</u> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen überschreiten oder</u> b) <u>nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Wertes des Hauptvertrages übersteigt.</u> - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren <u>bei festgestellten Hauptforderungen</u> über 250.000 Euro je Schuldner;
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro; - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt; - die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen; - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. - den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen; - der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt; - die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro; - die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer 	<ul style="list-style-type: none"> - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt; - die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Hauptforderungen jeweils über 250.000 Euro je Schuldner; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen; - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen; - den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen; - der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt; - die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro; - die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro; - Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
--	--

<p>Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und - Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.
<p>c) <u>Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII); - Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung; - Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich; 	<p>c) <u>Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Sozialverwaltung (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII); - <u>Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes;</u> - Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung; - Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Zuschüssen <u>Zuwendungen</u> an Verbände, und <u>und freien Trägern</u> im sozialen <u>und gesundheitlichen</u> Bereich; - <u>die Anerkennung von sozialen Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben</u>

<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<p>(FRLSozialesEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.
<p>d) <u>Ausschuss für Bildung und Kultur</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule; - Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist; - die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung; - die Förderung der Stadtteilkultur; - Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege; - die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen; - Angelegenheiten der Kulturdirektion. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p>	<p>d) <u>Ausschuss für Bildung und Kultur Schulsport</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule; - Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist; - die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung; - die Förderung der Stadtteilkultur; - Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege; - die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen; - Angelegenheiten der Kulturdirektion. - <u>Angelegenheiten des Schulsportes;</u> - <u>Angelegenheiten des Sports in der Landeshauptstadt soweit der Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb nicht zuständig ist.</u> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benennung und Umbenennung von Schulen; - die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung; - die Gewährung von Zuschüssen nach der

<ul style="list-style-type: none"> - die Benennung und Umbenennung von Schule - die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung; - die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler; - die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; - den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<p>Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;</p> <p>die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;</p> <p>den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen; - <u>die Einführung eines Schulversuches nach § 12 Abs. 3 S. 3 ThürSchulG.</u>
<p>e) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden; - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge; - Kreuzungsvereinbarungen; - Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung; - Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der 	<p>e) <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden; - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge; - Kreuzungsvereinbarungen; - Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;

<p>Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Städtebauförderung; - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; <ul style="list-style-type: none"> - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen; - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen; <ul style="list-style-type: none"> - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB; <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB - Angelegenheiten der Umweltplanung; - Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung; - Konzepte des Klimaschutzes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten der Städtebauförderung; • die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie informelle städtebauliche Planungen; • <u>Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;</u> • alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen; • Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen; • <u>Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 1 Mio. EUR;</u> • Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB und <u>Schuldübernahmeverträge nach § 62 Satz 2 ThürVwVfG i. V. m. 414 BGB i. Z. m. mit Durchführungsverträgen nach § 12 BauGB;</u> • Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; <ul style="list-style-type: none"> • die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB - Angelegenheiten der Umweltplanung; - Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung; - Konzepte des Klimaschutzes-und - <u>Winterdienstkonzeptionen.</u> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p>
--	--

<p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz; - die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR; - die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen; - grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO); - die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden 	<ul style="list-style-type: none"> - Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz; - die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR; - die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro (netto), für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro (netto) und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro (netto); für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen; - grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO); - die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt sowie im Falle der Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, wenn
---	--

Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;

- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit

- a) die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenze überschreitet oder
- b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages übersteigt;

- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren—und Raumordnungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen und Bundesfachplanungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- ~~die Offenlage von informellen Planungen;~~
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW),

<p>keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Offenlage von informellen Planungen; - die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB; - den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB; - die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern. 	<p>soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>Der Ausschuss ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB; - den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB; - die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
<p>f) <u>Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, 	<p>f) <u>Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen—und Digitalisierung</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk,

<p>Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen der Digitalisierung; - die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht; - für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist. - Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung; <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG - bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung, 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne, <p>3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;</p>	<p>Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsatzfragen der Digitalisierung; - die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht; - für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist. - Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG - bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung, 2. <u>Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne, Feststellung der Wirtschaftspläne sowie der Fortschreibung von Wirtschaftsplänen, soweit keine Kreditaufnahmen im aktuellen Planjahr vorgesehen sind,</u> 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.
<p>g) <u>Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden; - die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung; - die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei; - Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes, <p>soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.</p> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>h) <u>Jugendhilfeausschuss</u></p>	<p>g) <u>Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden; - die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung; - die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei; - Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes, <p>soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.</p> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. <p>h) <u>Jugendhilfeausschuss</u></p>

<p>Der Ausschuss ist zuständige für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind; - die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe; - die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen. 	<p>Der Ausschuss ist zuständige für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind; - die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, und Vereine und freie Träger im Bereich der Jugendhilfe; - die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz; - Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.
<p>i) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung; - Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist; - Entscheidung über die Eintragungen in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports"; - Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für 	<p>i) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung; - Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist; - Entscheidung über die Eintragungen in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports"; - Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für

<p>Sportvereine und –verbände.</p> <p>j) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>k) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>l) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>m) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt</u></p>	<p>Sportvereine und –verbände.</p> <p>j) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>k) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>l) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt</u></p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. <p>m) <u>Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt</u></p>
---	---

<p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung. 	<p>Der Ausschuss ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.
<p>n) <u>Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss)</u></p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder 	<p>n) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss)</p> <p>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</p> <p>— ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.</p> <p>Der Ausschuss beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

<p>Entscheidungszuständigkeit.</p>	<p>n) <u>Ausschuss für Kultur und Theatertransformation</u></p> <p><u>Der Ausschuss wird beratend tätig für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;</u> - <u>die Förderung der Stadtteilkultur;</u> - <u>Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;</u> - <u>die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;</u> - <u>Angelegenheiten der Kulturdirektion;</u> - <u>Angelegenheiten des Theatertransformationsprozesses;</u> - <u>Angelegenheiten des Marktwesens.</u> <p><u>Der Ausschuss beschließt über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;</u> - <u>die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;</u> - <u>den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;</u> - <u>Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.</u>
<p>(4) Sofern durch eine kommunale Satzung ein Mitwirkungsrecht</p>	<p>(4) Sofern durch eine kommunale Satzung ein Mitwirkungsrecht</p>

von Personen für Aufgaben von Ausschüssen des Stadtrates verankert ist, wird die in der Satzung bestimmte Anzahl an weiteren sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse mit einschlägigen Aufgabenbereichen entsandt; die Ausschussgröße nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums, durch Beschluss des Stadtrates.

von Personen für Aufgaben von Ausschüssen des Stadtrates verankert ist, wird die in der Satzung bestimmte Anzahl an weiteren sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse mit einschlägigen Aufgabenbereichen entsandt; die Ausschussgröße nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums, durch Beschluss des Stadtrates.